

# || Schutzkonzept für muslimische Gemeinschaften in der Schweiz

## Gültig ab dem 31.05.2021

Die Schutzmassnahmen während der Corona-Pandemie werden seitens der muslimischen Seite als nötig und auch als Teil der muslimischen Lehre - das Leben aller zu schützen – verstanden. Die Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit aller Menschen ist oberstes Gebot und dies bedeutet Geduld und Disziplin für die Gemeinschaften bzw. deren Mitglieder.

Das vorliegende Schutzkonzept ersetzt alle vorherigen Versionen. Da die Umsetzung der Massnahmen von Kanton zu Kanton unterschiedlich aussehen, müssen die kantonalen Vorgaben beachtet werden. Kantonale islamische Dachverbände bieten in der Regel auf ihren Websites entsprechende Vorgaben an. Bei Fragen und Unklarheiten sollten Informationen bei den kantonalen Dachverbänden eingeholt werden.

Für religiöse Veranstaltungen und Einrichtungen, in denen solche Veranstaltungen stattfinden, müssen Schutzkonzepte<sup>1</sup> vorliegen. Die Verantwortung zur Umsetzung der jeweiligen Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Organisatoren sowie den Teilnehmenden selbst.

## GRUNDSÄTZE UND RICHTLINIEN

### 1. Durchführung von Gebeten

Die täglichen Gebete dürfen weiterhin in der Moschee organisiert und durchgeführt werden, die Anzahl der Besucher ist jedoch auf maximal **100 Personen (drinnen)** bzw. **300 Personen (draussen)** begrenzt. **Neu darf die Hälfte des zur Verfügung stehenden Platzes genutzt werden.** Organisatoren, Angestellte und freiwillige Helferinnen und Helfer müssen mit einer Leuchtweste oder einem Badge sichtbar sein und zählen nicht zur maximalen Besucherzahl. Es kann sein, dass in gewissen Kantonen strengere Vorgaben gelten. Es gilt diese zu beachten.

Gebete in zeitlicher Abfolge sind möglich, wenn sich die Teilnehmenden nicht begegnen und wenn die Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten zwischen den Gebeten erneut stattfinden.

Die Besucher werden gebeten frühzeitig zu den Gebeten zu erscheinen.

Nach dem Gebet ist die Moschee wieder rasch zu verlassen.

### 2. Abstandsregelung

Während **der Gebete** gilt die Abstandsregelung von 1.5 Meter.

Alle Personen **müssen jederzeit** die Distanz von 1.5 Metern zueinander einhalten können, das heisst bei Ankunft und beim Verlassen der Moschee (auch vor der Moschee).

Die Aufteilung und Markierung der Gebetsfläche soll nach folgendem Schlüssel erfolgen:

<sup>1</sup> Für alle Branchen gelten dieselben Vorgaben für Schutzkonzepte. Diese Vorgaben sind durch die [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie](#) (Art. 4 und Anhang «Vorgaben für Schutzkonzepte») geregelt. Toutes les branches appliquent les mêmes prescriptions relatives aux plans de protection. Elles sont réglées dans [l'ordonnance sur les mesures destinées à lutter contre l'épidémie de COVID-19 en situation particulière](#) (art. 4 et annexe « Prescriptions pour les plans de protection »).

- Um eine Person muss jeweils 1.5 Meter Abstand bis zum nächsten Betenden bestehen;
- Zwischen jeder aktiv genutzten markierten Gebetsreihe muss jeweils genügend Abstand eingehalten werden;
- Gebetsplätze müssen auf dem Boden markiert werden.

### 3. Maskenpflicht

Während des gesamten Moscheeaufenthalts besteht in allen Innenräumen eine Maskenpflicht (beim Ein- und Ausgang, während und nach dem Gebet, in Klassenzimmern, Waschräumen etc.).

Ausgenommen sind: Imame während der Predigt.

### 4. Anwesenheitsliste und Anmeldesystem

Es muss eine Anwesenheitsliste geführt werden und zwar bei allen Gebeten. (Vornamen, Namen und Telefonnummer).

Die Art der Erfassung (bspw. Listen, Zettel oder elektronisch usw.) steht den Moscheen frei. Die Kontaktdaten müssen zwecks Rückverfolgungsmöglichkeit der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin neu unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden.

Diese Erfassungen sollen entsprechend den Datenschutzrichtlinien für 14 Tagen aufbewahrt werden und sind anschliessend zu löschen.

Moscheen sollten ein Anmeldesystem einführen, um die Einhaltung der Begrenzung der Teilnehmerzahl zu ermöglichen.<sup>2</sup>

### 5. Hygienemittel und Desinfektion

Es müssen jederzeit ausreichend Händedesinfektionsmittel an Eingangs- und Ausgangsbereichen zur Verfügung stehen. Die Verwendung ist beim Betreten der Moschee obligatorisch. Weiter muss für eine Reinigung empfindlicher Stellen nach jedem Gemeinschaftsgebet gesorgt sein und es muss ausreichend Flächendesinfektionsmittel vorhanden sein. Gebetsflächen in der Moschee (Gebetsraum, Moscheeteppich) müssen regelmässig desinfiziert werden.

Unter empfindlichen Stellen sind folgende Gegenstände gemeint: Treppengeländer, Schrank- und Türklinken, Schalter, Rednerpulte, Mikrofone, erlaubte aufgestellte Spendenboxen, etc.

<sup>2</sup> Z.B. mit Hilfe von Anwendungen wie Doodle oder Quickticket (kostenlos bis zu 5 Events pro Monat): <https://www.quickticket.ch/>.

## 6. Sanitäranlagen und Waschräume für die rituelle Waschung

Wir empfehlen Besuchern die rituelle Waschung weiterhin zu Hause oder andernorts vorzunehmen. Aufgrund der häufigen Berührung der Armaturen bergen Sanitäranlagen ein hohes Ansteckungsrisiko.

Sanitäranlage und Waschräume müssen sehr oft (idealerweise nach jeder Nutzung) desinfiziert werden, wobei auch hier die Abstandsregelung von 1.5 Meter gilt. Es dürfen ausschliesslich Papiertücher zur Trocknung verwendet werden (keine Stoffhandtücher oder Heissluft).

## 7. Durchlüften der Gebetsräume

Gebetsräume müssen vor und nach jedem Gebet für mindestens 10 Minuten gut durchlüftet werden. Während der Gebete sollte darauf geachtet werden, dass kein Durchzug durch Klimaanlage oder geöffnete Fenster entsteht.

## 8. Ritual- und andere Gegenstände

Ritualgegenstände wie Bücher (inkl. Korane und Rahle), Flyer, Gebetsketten, Kopfbedeckungen, Gebetskleidung und auch weitere Gegenstände wie bspw. Schuhlöffel oder Bücherregale müssen unzugänglich gemacht werden. Spenden dürfen nur in aufgestellten Spendenboxen gesammelt werden (Spendenkorbchen und ähnliches, die umhergereicht werden sind verboten).

Weiter müssen die Besucher im Vorfeld und spätestens bei der Anmeldung darüber unterrichtet werden, dass jeder einen eigenen gereinigten Gebetsteppich mitbringen muss. Ohne eigene Gebetsteppiche ist die Verrichtung des Gebetes in der Moschee nicht erlaubt.

Der persönliche Gebetsteppich darf nur an einem markierten Platz im Gebetsraum abgelegt werden.

Treffen Moscheeverantwortliche andere Vorkehrungen, um eine einmalige Nutzung von hygienischen persönlichen Gebetsunterlagen zu gewährleisten, entfällt diese Pflicht. Die alleinige Desinfektion der Gebetsfläche vor den Gemeinschaftsgebeten genügt nicht.

Die Benutzung der Garderobe ist eingeschränkt, um kein Gedränge zu erzeugen.

## 9. Kinder und besonders gefährdete Personen

Gemäss den Weisungen des Bundes empfehlen wir besonders gefährdeten Personen, sich an die Schutzmassnahmen des Bundes zu halten und wann immer möglich zu Hause zu beten. Zudem empfehlen wir, dass Kinder unter 12 Jahren, aus Ordnungs- und Platzgründen nicht zum Freitagsgebet mitgebracht werden. Die Besucher sollen jeweils nach dem Gebet durch den Imam darauf aufmerksam gemacht werden.

## 10. Personen mit Krankheitssymptomen

Personen mit Krankheitssymptomen und ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt haben, sind **aufzufordern, nicht zur Moschee zu kommen**. Auch dann nicht, wenn durch einen klinischen Test nachgewiesen wurde, dass es sich bei der Erkrankung nicht um Covid-19 handelt. Besucher müssen auf Symptome kontrolliert und kranke Personen umgehend mit einer Maske nach Hause geschickt und darauf aufmerksam gemacht werden, die BAG Verhaltensregeln der Selbstisolation zu befolgen.

## 11. Kommunikation

Über sämtliche Massnahmen müssen Mitarbeitende und Teilnehmende von Gemeinschaftsgebeten informiert werden. Sie müssen bereits im Vorfeld wissen, welche Regelungen für den Moscheebesuch gelten und wie man sich dafür vorbereiten muss.

In den Moscheen sind an gut sichtbaren Stellen im Zutritts- und Innenbereich Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie kantonale Vorlagen und Informationsblätter anzubringen.

## 12. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Verantwortlichkeiten

Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen des Bundes und der Kantone sind stets zu befolgen. Die Moscheeverantwortlichen sind daher verpflichtet sich darüber laufend zu informieren.

Die **Präsidenten und Imame der Moscheen** sind für die Vorbereitung (inkl. materiellen Voraussetzungen und bspw. Schulung und Schutz des Personals, der Helfer und des Imams) und Umsetzung sämtlicher Schutzmassnahmen verantwortlich. Sie gewährleisten insbesondere vor, während und nach den Gemeinschaftsgebeten die Einhaltung aller Massnahmen.

Es muss für jedes Gemeinschaftsgebet eine verantwortliche Person für die Einhaltung und Durchsetzung der Regeln bezeichnet werden. Können diese oder Teile davon nicht umgesetzt werden, dürfen keine Gemeinschaftsgebete stattfinden.

Den Moscheeverantwortlichen steht es frei die Richtlinien zu verschärfen und an örtlichen Vorgaben anzupassen.

## 13. Totengebete

Es dürfen nur Personen aus dem Familien- und Freundeskreis teilnehmen. Falls es die Platzverhältnisse erlauben, sind in Innenbereichen maximal 100 und in Aussenbereichen (z.B. auf dem Friedhof) maximal 300 Personen erlaubt. Für das Totengebet braucht es ein Schutzkonzept<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Für alle Branchen gelten dieselben Vorgaben für Schutzkonzepte. Diese Vorgaben sind durch die [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie](#) (Art. 4 und Anhang «Vorgaben für Schutzkonzepte») geregelt. Toutes les branches appliquent les mêmes prescriptions relatives aux plans de protection. Elles sont réglées dans [l'ordonnance sur les mesures destinées à lutter contre l'épidémie de COVID-19 en situation particulière](#) (art. 4 et annexe « Prescriptions pour les plans de protection »).

In nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen und wenn in Innenbereichen höchstens 30 und in Aussenbereichen höchstens 50 Personen teilnehmen, muss kein Schutzkonzept umgesetzt werden.

## SONSTIGE ANLÄSSE

Für sonstige Anlässe in Moscheeräumen braucht es generell ein spezifisches Schutzkonzept<sup>4</sup>. Bei allen Anlässen gilt Abstands- und Maskenpflicht.

Bei der Begrenzung der Teilnehmerzahl ist darauf zu achten, dass Kinder genau gleich wie Erwachsene zu zählen sind (es geht um Personenzahlen – nicht um das Alter der Personen).

**Wo die kantonalen Massnahmen strenger sind als die nationalen, gilt es diese zu beachten!**

<p><b>Gemeinschaftliche Koranlesungen, Zikr oder Nasheeds</b></p>	<p>Möglich bis <b>maximal 50 Personen</b> unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes.</p> <p>Wo keine Maske getragen werden kann, etwa beim Singen oder Rezitieren, muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen, oder sind zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen anzubringen.</p> <p>Auftritte von Chören vor Publikum sind in Innenräumen verboten.</p>
<p><b>Islamische Trauungszeremonien (Nikah etc.)</b></p>	<p>In der <b>Moschee</b> unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes und <b>bis maximal 50 Personen</b> erlaubt.</p> <p>In <b>privaten Verhältnissen</b> können maximal 30 Personen (im Inneren) und 50 Personen (im Freien) teilnehmen. Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes gilt nicht.</p>
<p><b>Religiöse Veranstaltungen und Zusammenkünfte in Moscheen (als Form der Glaubensvermittlung)</b></p> <p>(Gemeint sind gemeinsame Gebete, Predigt, Vorträge und Feiern)</p>	<p>Innenräume: Mit max. <b>100 Personen</b> unter Einhaltung eines eigenen Schutzkonzeptes<sup>5</sup> erlaubt, (oder unter <b>Einhaltung der Punkte 1-12 dieses Schutzkonzeptes</b>). Auch hier gilt Masken und Abstandspflicht!</p> <p>Aussenräume: Mit <b>max. 300 Personen</b> unter Einhaltung eines eigenen Schutzkonzeptes erlaubt. Distanz, Hygienemassnahmen und Maskenpflicht sind zu beachten.</p> <p>Es darf nur die Hälfte des zur Verfügung stehenden Platzes genutzt werden.</p>
<p><b>Religiöser Unterricht / Arbeit mit Kindern und Jugendlichen für Personen bis 20 Jahren (Jahrgang 2001 oder später)</b></p>	<p>Der religiöse Unterricht sowie Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist für <b>Kinder/Jugendliche (Personen bis 20 Jahren)</b> erlaubt. Auch hier gilt Masken- und Abstandspflicht (1.5 m). Vor ihrem 12. Geburtstag müssen die Kinder keine Maske tragen.</p> <p>Auf Durchmischung von Klassen soll verzichtet werden.</p> <p>Alle aussenstehenden Personen müssen während des Unterrichts möglichst fernbleiben.</p>

<sup>4,5</sup> Für alle Branchen gelten dieselben Vorgaben für Schutzkonzepte. Diese Vorgaben sind durch die [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie](#) (Art. 4 und Anhang «Vorgaben für Schutzkonzepte») geregelt. Toutes les branches appliquent les mêmes prescriptions relatives aux plans de protection. Elles sont réglées dans l'[ordonnance sur les mesures destinées à lutter contre l'épidémie de COVID-19 en situation particulière](#) (art. 4 et annexe » Prescriptions pour les plans de protection »).

	Der religiöse Unterricht für Kinder/Jugendliche kann nur dann gleichzeitig mit anderen Aktivitäten (z.B. Gebeten) im selben Gebäude organisiert werden, wenn sie in einem separaten Raum oder im Teil des Gebäudes stattfinden, der vollständig durch die Infrastruktur getrennt ist (Ein- und Ausgang, Toiletten, Garderobe usw.).
<u>Religiöser Unterricht für Personen ab 21 Jahren (Jahrgang 2000 oder älter)</u>  (Gemeint sind: Koranunterricht bzw. Koranschule, Arabischunterricht bzw. Unterricht für arabische Schrift, Maktab für Erwachsene und ähnliche, regelmässig stattfindende Programme/Kurse einer islamischen Bildungseinrichtung)	Der Präsenzunterricht in der Moschee für Personen ab 21 Jahren ist bis maximal 50 Personen und unter Einhaltung der Schutzkonzeptpflicht erlaubt.  Räumlichkeiten, in denen der Unterricht stattfindet, dürfen höchstens zur Hälfte ihrer Kapazität besetzt werden.  Präsenzveranstaltungen mit mehr als 50 Personen und ohne Kapazitätsgrenze sind erlaubt nur, wenn ein Testkonzept und eine Genehmigung des Kantons vorhanden sind. Die Masken- und Abstandspflicht gilt weiterhin.  Es gilt die kantonalen Richtlinien zu beachten!
<b>Vereinsaktivitäten (Mitgliedertreffen bzw. Vereinsversammlungen)</b>	Mit <b>max. 50 Personen</b> drinnen und draussen und unter Einhaltung der Schutzkonzeptpflicht sowie der Abstands- und Maskentragpflicht erlaubt.
<b>Essen und Trinken in Vereinslokalen (Cafeteria, Restaurant)</b>	<b>Innenräume:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maximal vier Personen pro Tisch (dies gilt nicht für Eltern mit Kindern)</li> <li>- Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden</li> <li>- Zwischen den Gästegruppen muss entweder der erforderliche Abstand von 1.5m eingehalten oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden</li> <li>- Maskentragpflicht bevor man am Tisch sitzt bzw. wenn man den Tisch verlässt, aber nicht beim Sitzen am Tisch</li> <li>- Erhebung der Kontaktdaten aller Gäste</li> </ul> <b>Aussenräume (Terrassen und andere Bereiche ausserhalb eines Gebäudes):</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maximal sechs Personen pro Tisch (dies gilt nicht für Eltern mit Kindern)</li> <li>- Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden</li> <li>- Zwischen den Gästegruppen muss entweder der erforderliche Abstand von 1.5m eingehalten oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden</li> <li>- Maskentragpflicht bevor man am Tisch sitzt bzw. wenn man den Tisch verlässt, aber nicht beim Sitzen am Tisch</li> <li>- Erhebung der Kontaktdaten aller Gäste (davon ausgenommen sind die Kontaktdaten von Kindern)</li> </ul>
<b>Externe Besuche und Moscheeführungen</b>	Erlaubt bei max. 50 Personen, unter Einhaltung der Schutzkonzeptpflicht sowie der Maskentragpflicht.

Genehmigt von \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_